

Zeitschrift: Schweizer Bulletin : mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1990)

Heft: 2

Artikel: 50 Jahre Pro Helvetia : neue Horizonte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

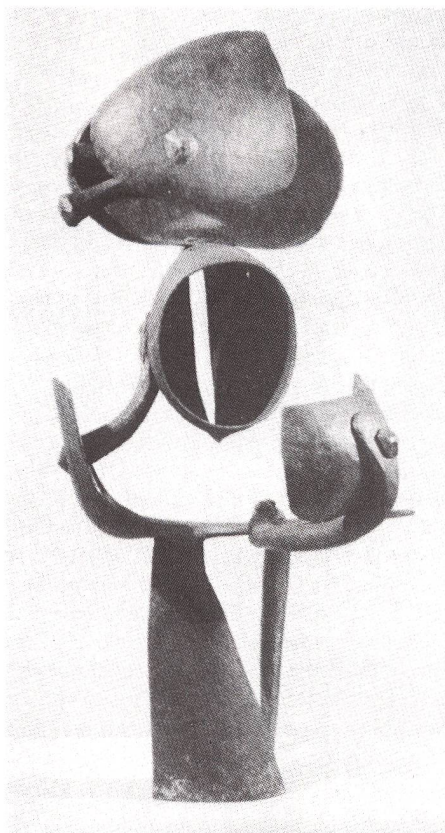
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORUM

wie auch in der politischen Auseinandersetzung ein Gegensatzpaar wie Feuer und Wasser. Diese sozusagen natürliche Zurückhaltung, die mehr oder weniger deutlich eingeständene Angst vor einer «Staatskultur», hielt das öffentliche Engagement in der Kulturförderung stets in Grenzen – zum Wohle der Kultur! Denn – dies ist unsere feste Überzeugung – der Staat hat hier seinen Einfluss zu beschränken. Im vielgliedrigen, feinmaschigen Staatsgebilde Schweiz hat sich in diesem Bereich das Prinzip der sogenannten doppelten Subsidiarität herangebildet: Kultur und Kulturförderung sind zunächst Aufgaben der Privaten. Erst wenn Werte verlorenzugehen drohen, wenn privates Engagement an Grenzen der materiellen Leistungsfähigkeit und Zuständigkeit stösst, wenn soziale Benachteiligungen drohen, ist der Staat legitimiert und aufgerufen, eine Mitverantwortung und eine Mitträgerrolle zu übernehmen. Und innerhalb des staatlichen Kulturengagements herrscht in der Schweiz eine weitere Subsidiaritätsregel: Die primäre Rolle, der erste Schritt fällt den Kantonen und Gemeinden zu, denn sie sind eindeutig näher am Geschehen. Erst wenn



Es wäre eine verfehlte Schwarz-Weiss-Malerei, den Sponsor als profitgierigen Investor...

Unser Bild: Robert Müller (1920), «La Mangue» (Mango), 1956. Eisen. Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Foto: zvg)

die kantonalen und kommunalen Kräfte und Zuständigkeiten erschöpft sind, kann der Bund auf den Plan treten. Sein Engagement in der Kulturförderung dient in erster Linie dem Ausgleich und der Sicherung nationaler und internationaler Interessen. Es sind denn auch vorwiegend «grosse Brocken», die in der Geschichte des Bundesstaates, bezeichnenderweise ohne verfassungsmässige Grundlage, dem Bund in der Kulturförderung zugefallen sind. Wer möchte heute bestreiten, dass das Landesmuseum, die Landesbibliothek und das Bundesarchiv Bundesangelegenheiten sind. Kein Kanton würde heute bestreiten, dass die Hilfe des Bundes entscheidend dazu beigetragen hat, mit Massnahmen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes unser Kulturgut und damit einen wichtigen Teil unserer Identität zu schützen und zu erhalten. Hiefür verfügt der Bund allerdings, wie übrigens auch für die Filmförderung, über die beiden einzigen expliziten Verfassungsbestimmungen. Für alle übrigen Sparten fehlt diese ausdrückliche Kompetenzzuweisung – ein Zustand, der angesichts der Bedeutung von Kultur und Kulturförderung in der modernen Gesellschaft dringend einer Korrektur bedarf. Nachdem, ausgelöst durch eine etwas unglücklich formulierte Volksinitiative, 1986 ein erster Anlauf zur Schaffung eines Kulturartikels in der Volksabstimmung gescheitert war (nicht zuletzt aufgrund des damals noch geltenden Abstimmungsverfahrens), bereitet der Bundesrat derzeit einen neuen Anlauf vor: Ein Entwurf zu einem eigentlichen Kulturförderungsartikel soll noch dieses Jahr in die Vernehmlassung geschickt werden.

Sponsoring und Mäzenatentum

Doch nochmals zurück zum wichtigen Engagement der Privaten in der Kulturförderung. In diesem Kreis, dessen Leistungen aus verständlichen Gründen (im Gegensatz zu den staatlichen) wohl niemals präzise

50 Jahre Pro Helvetia

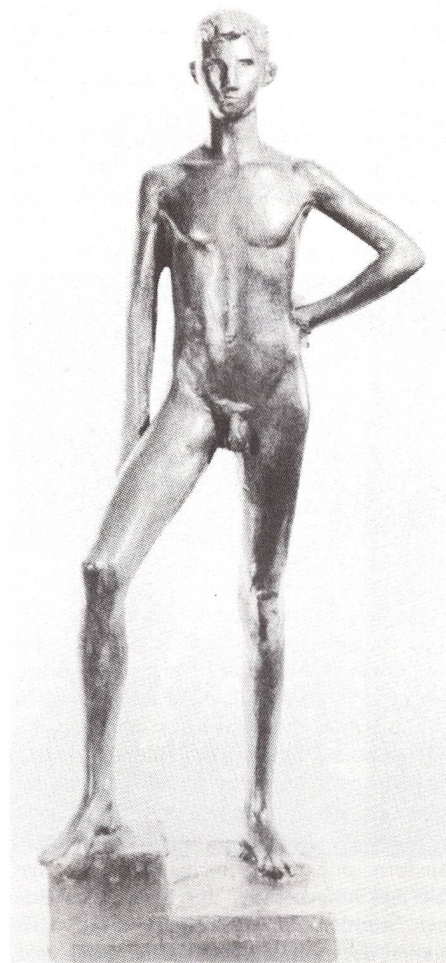
Neue Horizonte

Die eidgenössische Kulturstiftung Pro Helvetia feierte Ende letzten Jahres ihr 50jähriges Bestehen.

Im Januar 1990 wählte der Bundesrat erstmals eine Frau zur neuen Präsidentin des Stiftungsrates: die Solothurner Ständerätin Rosemarie Simmen.

1939 ursprünglich aus Sorge um die kulturelle Unabhängigkeit der Schweiz gegründet, hat sich die Stiftung in den folgenden Jahrzehnten immer mehr zum wichtigsten kulturpolitischen Instrument des Bundes entwickelt. In ihrem Pflichtenheft findet sich unter Inland die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und der Kulturaustausch zwischen den

aufgelistet werden können (und auch nicht sollen) gehören primär all jene Kulturinteressierten, die sich ihren Kunstgenuss etwas kosten lassen. Über die Preisgestaltung in den verschiedenen Bereichen liesse sich



...und den Mäzen als edlen Wohltäter darzustellen.

Unser Bild: Karl Geiser (1898-1957), «David», um 1937. Bronze. Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Foto: zvg)

Sprachregionen, unter Ausland die Pflege der kulturellen Beziehungen.

Die zunehmende gegenseitige Abhängigkeit der internationalen Völkergemeinschaft, die Veränderungen in Europa und der Dialog mit der Dritten Welt gehen nicht spurlos an der Pro Helvetia vorbei: ihre Auslandstätigkeit wird ihr ohne Zweifel bald mehr Perspektiven eröffnen als das Inland, wo es vor allem um Geldverteilung und Röschtigraben geht. Die Mittel der Stiftung sind knapp, eine massive Erhöhung der Finanzhilfe des Bundes wäre dringend notwendig, was jedoch die Verfassungskompetenz überschreitet. Dieses und zahlreiche andere Begehren machen deutlich, dass der seinerzeit in der Volksabstimmung gescheiterte Kulturartikel in der Bundesverfassung längst fällig geworden ist.

WIL